

Distance Students

Generell gilt:

Für die Teilnahme am online-Lehrangebot des Wintersemesters 2020/21 ist ein Uni-Account unverzichtbar. Dieser wird erst durch eine (abgeschlossene) Immatrikulation erzeugt. Die Immatrikulierten erhalten die Account-Informationen per Mail, sie müssen ihren Account dann selbst online aktivieren. Immatrikulationsbescheinigungen werden in MOIN für alle immatrikulierten Studierende zum Download zur Verfügung gestellt.

Eine allgemeine Information über die Möglichkeiten eines Studiums inklusive Prüfungen, ohne Einreise nach Deutschland bzw. ggf. auch nur temporäre Anwesenheit in Bremen sollen auf der Homepage der Universität (u.a. Corona-Seite, unter Studieren und Bewerben, Infos für ausländische Studierende) veröffentlicht werden. Die Kommunikation mit den Bewerber*innen und Zugelassenen muss durch die Studiengänge direkt erfolgen, da nur dort die Informationen über die konkrete Ausgestaltung der Online-Lehre und v.a. der Prüfungsmodalitäten vorliegen – beides wichtige Entscheidungsgrundlagen dafür, ob ein Off-Campus-Studium aufgenommen wird.

Folgende Möglichkeiten für ein Studium aus der Distanz stehen zur Verfügung:

A. Ordentliches Studium

Ordentliches Studium bedeutet: Universität garantiert ordnungsgemäßes Studium und Betreuung, Student*in zählt für Kapazität/Auslastung, Student*in hat das Recht auf Teilnahme an Prüfungen und Erwerb eines akademischen Grads; für Studierende i.d.R. Voraussetzung für Studienfinanzierung.

- ⇒ Ein ordentliches Studium als Distance-Student können/sollten daher nur Studiengänge ihren ausländischen oder nicht-mobilen Studierenden empfehlen, sofern die Abnahme von Prüfungen und ein CP-Erwerb im üblichen Rahmen (rund 30 CP pro Semester) möglich sind.

Voraussetzung für die Immatrikulation ist eine Zulassung oder Einschreibbestätigung, d.h. die Bestätigung über die zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisenden Qualifikationen sowie die Verfügbarkeit eines Studienplatzes.

Die Immatrikulation erfolgt in zwei Schritten:

1. Unmittelbar nach Erhalt der Zulassung: Annahme des Studienplatzes durch Zahlung der Semesterbeiträge (im WS 2020/21: 386,39 €).
2. Zum genannten Termin bzw. für Master bis 16.11.2020: Einreichung aller erforderlichen Nachweise:
 - Nachweis HZB für Bachelor / Bachelorabschluss für Master
 - Ggf. Sprachnachweise, Praktika, Tests o.ä. gemäß §33 Abs. 6 und 7 BremHG bzw. AO und Ordnung zu § 33 Abs. 7
 - Ggf. Nachweis Deutschkenntnisse
 - Nachweis der Erfüllung der Krankenversicherungspflicht

Verzichtet werden kann für die Immatrikulation auf den Krankenkassennachweis, solange keine Einreise erfolgt (Rundschreiben GKV-Spitzenverband). Allerdings muss im Fall der Einreise im gleichen Semester rückwirkend Beitrag für das gesamte Semester gezahlt werden.

Da der Semesterbeitrag sich zu einem großen Teil aus Geldern zusammensetzt, die die Universität lediglich weiterreicht (insb. an den AStA/VBN und das Studierendenwerk) können diese Gebühren nicht durch die Universität ausgesetzt werden (siehe auch FAQs unten).

Nicht verzichtet werden kann und soll auf die übersetzte und beglaubigte Kopie der HZB / des Bachelorabschlusses (siehe Erläuterungen/Begründungen). Diese ist per Post innerhalb der gesetzten Frist an das SfS zu senden.

- ⇒ Studierende sollten in allgemeinen Informationen sowie in der Beratung/Kommunikation darauf hingewiesen werden, dass sie sich frühzeitig um den Versand der Unterlagen kümmern mögen. Nur bei Vorliegen der beglaubigten Nachweise bis 15.10.2020 ist eine Teilnahmemöglichkeit an den Lehrveranstaltungen ab dem 2. November gesichert. Ferner, dass bei Einreise nach Deutschland vor Semesterende die Krankenkassenbeiträge ab Oktober 2020 nachgezahlt werden müssen.

Die Studienunterlagen erhalten die ordentlich immatrikulierten Studierenden per Post an die von ihnen angegebene Adresse. Eine Online-Immatrikulationsbescheinigung steht in MOIN zur Verfügung. Für die Rückmeldung zum Sommersemester 2021 gelten die gleichen Bedingungen wie vorstehend genannt.

B. Austauschstudium aus der Distanz

Auch Austauschstudierende müssen nicht einreisen bzw. sich in Bremen aufhalten, um an Online-LVs teilnehmen zu können. Wenn Austausch-Studierende zu einer Teilnahme an online-Veranstaltungen der Uni Bremen eingeladen werden, muss sichergestellt sein, dass sie CPs erwerben und von ihren Heimatländern aus Prüfungen ablegen können. Ferner sollte eine Begleitung / Unterstützung der Austauschstudierenden angeboten werden.

Der Immatrikulationsprozess ist schlank: nach erfolgreicher Bewerbung an der Heimathochschule und positivem Bescheid durch das International Office, geben die potentiellen Incomings ihre Daten und Dokumente online im MOIN-Portal ein („Bewerbung“). Nach Bestätigung erfolgt die Immatrikulation durch Zahlung des Semesterbeitrages abzüglich der Verwaltungsgebühr, d.h. 324,39 €.

Verzichtet werden kann auf den obligatorischen Krankenkassennachweis, solange keine Einreise erfolgt (Rundschreiben GKV-Spitzenverband). Allerdings muss im Fall der Einreise im gleichen Semester rückwirkend Beitrag für das gesamte Semester gezahlt werden.

Die Studienunterlagen erhalten die Studierenden per Post an die von ihnen angegebene Adresse. Eine Online-Immatrikulationsbescheinigung steht in MOIN zur Verfügung.

Das International Office steht im Austausch mit anderen nationalen und internationalen Hochschulen über gute/wünschenswerte Austauschbedingungen. Die Abstimmung mit interessierten Incomings erfolgt bis 15.07.2020.

C. Zuschauer*innen

Die im Sommersemester ad hoc ermöglichten Teilnahmemöglichkeiten an online-Lehrveranstaltungen ohne Immatrikulation als ordentliche Studierende, Austauschstudierende oder Registrierung in Angeboten der Weiterbildung wird nicht zur Fortführung empfohlen, da diese „Studienform“ weder kapazitätswirksam ist noch Einnahmen generiert, dafür jedoch Aufwand hinsichtlich des Ident-Managements schafft und nicht realisierbare Erwartungen unter vielen Interessierten erzeugt.

Ab wann und für wie lange gelten die Regelungen?

Gültig ab der Immatrikulation zum Wintersemester 2020/21 und bis zum Beschluss / Erlass anderslautender Regelungen durch BremHG-Änderung oder Rektorat.

Gibt es das Studium aus der Distanz für alle oder nur für ausgewählte Studiengänge?

Da es sich bei Distance Students um Regelungen handelt, die die Prüfung von Immatrikulationsvoraussetzungen bzw. die Erbringung von Bedingungen der Zulassung/Einschreibung betrifft und nicht einzelne Studienprogramme mit entsprechenden durch Ordnungen definierte Angebote, gelten die Regelungen für alle. Regelungen zur Immatrikulation an die Herkunft/Einreise aus bestimmten und sich ggf. ändernden Ländern zu knüpfen ist ebenfalls rechtlich oder organisatorisch nicht möglich. Umso wichtiger ist die Kommunikation der Studiengänge mit ihren (potenziellen) Studienanfänger*innen über Informationen im Webauftritt und Auskunft auf Nachfrage.

Warum müssen Off-Campus-Students volle Semesterbeiträge (inklusive Semesterticket) zahlen?

Eine Rechtsgrundlage zum Verzicht oder zur Reduzierung von Teilen des Semesterbeitrags gibt es aktuell nicht. Diesbezügliche Änderungen müssten der SR/ASStA (Semesterticket, Kultursemesterticket, Studierendenschaftsbeitrag), das Studierendenwerk (DSW-Beitrag) sowie die Senatorin/Bürgerschaft (Verwaltungsbeitrag) vornehmen. Entsprechende Änderungen würden/werden Diskussionen hinsichtlich einer Gleichbehandlung zu Studierenden aus anderen deutschen Bundesländern nach sich ziehen. Hinzu kommt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass zu einem späteren Zeitpunkt im Semester das Semesterticket ggf. doch noch genutzt wird.

Bis wann müssen die beglaubigten Unterlagen eingegangen sein?

Die Zulassungsbescheide / Einschreibbestätigungen enthalten Fristen, bis wann ein Studienplatz angenommen werden muss (durch Zahlung Semesterbeitrag) und bis wann die Unterlagen vollständig eingegangen sein müssen. Um rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters den notwendigen Uni-Account zu besitzen, müssen die Unterlagen per Post bis zum 15. Oktober 2020 eingegangen sein.

Können die Zugelassenen nicht auch später zahlen, wenn sie mehr Informationen / Klarheit über die konkreten Bedingungen des Online-Studiums haben?

Nein, da bei zulassungsbeschränkten Studiengängen binnen kurzer Frist überprüft werden muss, wie viele Studienplätze angenommen wurden und wie viele in Nachrückverfahren noch vergeben werden können.

Warum müssen beglaubigte Kopien per Post kommen statt Kopien per Mail bzw. als Upload?

Die Immatrikulationsordnung sowie die Masteraufnahme- und –zugangsordnungen sehen dies vor und müssten für einen generellen Verzicht geändert werden. Mangels anderer Echtheitsbelege wie elektronischer Zeugnisse und der Möglichkeit diese zu lesen, sollen beglaubigte Kopien vor der

Akzeptanz gefälschter Unterlagen bei der Immatrikulation schützen. Da daneben keine Identitätsprüfung oder persönliche Vorsprache erforderlich ist, stellt die beglaubigte Kopie das Mindestmaß des ordnungsgemäßen Immatrikulationsverfahrens dar – welches durch die Universität nicht nur für 50 Jahre archiviert werden muss sondern auch zahlreiche sozialstaatliche/finanzielle Vorteile mit sich bringt.

Ein DV-System, Rechtsnormen oder Prozessbeschreibungen einer digitalen Archivierung von Immatrikulationen gibt es derzeit an der Universität Bremen nicht. Wenn andere Hochschulen zum Teil auf beglaubigte Kopien bei der Immatrikulation verzichten, haben sie i.d.R. andere Verfahren implementiert, die dem selben Zweck dienen. Dazu gehören: Beglaubigte Kopien bei der Bewerbung; persönliches Erscheinen (mit Original-Dokumenten) zur Einschreibung oder zur Abholung des Studierendenausweises.

Warum nicht vorläufig immatrikulieren und „richtige“ Immatrikulation später vervollständigen?

Einen Status der „vorläufigen Immatrikulation“ kennt das BremHG nicht, weshalb er nicht praktiziert werden kann. Eine Immatrikulation ist ein eigenständiger rechtlicher Akt, aus dem Rechte entstehen (Mitgliedschaftsrechte, Prüfungsrecht), die ebenfalls keinen vorläufigen Status kennen. Eine Nachverfolgung von Voraussetzungen vor Ablauf des Semesters ist zudem organisatorisch-technisch nicht möglich, da Rückmeldesperren stets das kommende Semester betreffen. Dennoch eine Immatrikulation ohne valide und geprüfte Voraussetzungen vorzunehmen, würde Fakten mit weitreichenden Konsequenzen – ggf. auch für andere Hochschulen bzgl. der Anerkennung - schaffen; beispielsweise können bestandene Prüfungen zum dauerhaften Verzicht auf die Voraussetzungen führen.

Der Referentenentwurf zur Änderung des BremHG sieht vor, dass die Frist zum Nachweis des abgeschlossenen Bachelors sowie zur Erfüllung der weiteren o.g. Imma-Voraussetzungen (außer HZB!) durch Entscheidung des Rektors verlängert werden kann. Der Referentenentwurf erlaubt jedoch nicht, auf diese Voraussetzungen zu verzichten. Eine Verlängerung der Fristen führt somit lediglich zu einer späteren Immatrikulation. Da die Teilnahme an Online-Lehre jedoch einen aktiven Uni-Account erfordert, ist die Verschiebung keine zielführende Option.

Warum erhalten die Studierenden die Informationen nicht im Zuge des Zulassungsprozesses?

Die Bewerbungstermine für Studiengänge mit hohem Anteil internationaler Studierender sind größtenteils abgelaufen (Fristen: 15.01., 01.02., 30.04., 31.05., 15.06.). Diese Studiengänge sind i.d.R. zulassungsbeschränkt; die Zulassungsbescheide sind z.T. verschickt oder werden dieser Tage verschickt – d.h. nicht mehr zu ändern.

Hinzu kommt, dass der Wohnsitz keinerlei Relevanz für die Antragsprüfung oder Bescheiderteilung hat. Am Wohnsitz ausgerichtete Informationen (Ausland oder bestimmte Länder) können daher nicht systemseitig erstellt oder versendet werden. Allen Studierenden diese Informationen im Bewerbungs-/Zulassungsprozess zu geben würde eine Vielzahl von diesbezüglichen Rückfragen an das SfS provozieren, die angesichts mangelnder Kenntnisse der jeweiligen Online-Angebote der Studiengänge nicht beantwortet werden könnten.

Wie viele Studierende sind eigentlich betroffen?

Nicht verifizierbar ist die Anzahl von zugelassenen Studierenden, die aufgrund der Situation im Heimatland nicht in der Lage sein werden, rechtzeitig vor dem 16.11. Übersetzungen/beglaubigte Kopien und den Postweg erfolgreich zu managen. Diesbezüglich gibt es auch aus den vergangenen

Jahren keine quantitativen Eindrücke. Vermutlich handelt es sich zumindest zum Teil um Zugelassene aus jenen Ländern, bei denen es generell Probleme mit den Visa und der Unterstützung Studieninteressierter in den Botschaften gibt.